

Gebührenordnung

Ausgabe 01.2022

A) Gebühren und Entschädigungen

1. PensUnit – Stiftungsgebühr

Die Stiftungsgebühr beinhaltet unter anderem:

- Geschäftsführung der Stiftung
- Koordination mit Aufsichtsbehörde, Revision, Pensionskassenexperten, Verwaltung, Buchhaltung, Depotbanken, Rückversicherung usw.
- Erstellung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht
- Information der Versicherten, der Vorsorgekommissionen, der angeschlossenen Arbeitgeber und der Vermittler

Die laufende Stiftungsgebühr wird von der Depotbank im Namen und für Rechnung der Sammelstiftung PensUnit auf dem Vorsorgevermögen erhoben. Basis für diese Berechnung bildet die durchschnittliche Höhe des Vorsorgevermögens im vergangenen jeweils massgebenden Zeitraum.

Wird die Stiftungsgebühr dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, so erfolgt die Berechnung aufgrund des Vorsorgevermögens per anfangs Kalenderjahr.

2. PensExpert AG – Dienstleistungsgebühr

Die Dienstleistungsgebühr beinhaltet unter anderem:

- Erarbeitung von Vorsorgekonzepten und Erstellen von Offerten
- Besprechung von Jahresabschluss und Bilanz mit der Vorsorgekommission inkl. Vorschläge und Empfehlungen zu allfällig zu ergreifenden Massnahmen
- Beratung im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- Beratung bei der Anlage der Vorsorgekapitalien (Anlagestiftungen und Anlagefonds)
- Erstellung der Vorsorgepläne bei Neugeschäften und Planänderungen, Personalorientierungen usw.

Die laufende Dienstleistungsgebühr wird von der PensExpert AG jeweils im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres erhoben und dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgevermögen belastet.

Basis für die Berechnung der Dienstleistungsgebühr bildet das Vorsorgevermögen per anfangs Kalenderjahr. Bei Neukunden ist das von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung übertragene Vorsorgevermögen massgebend.

3. Depotbank/Vermögensverwalter – Gebühren für Depotführung und Banking

Die laufenden Gebühren für die Depotführung und die Vermögensverwaltung, allfällige Transaktionskosten sowie allfällige Controllinggebühren werden gemäss gültiger Gebührenordnung der Depotbank bzw. des Vermögensverwalters erhoben.

Basis für die Berechnung der Gebühren für Depotführung und Banking bildet das durchschnittliche Vorsorgevermögen im vergangenen jeweils massgebenden Zeitraum.

4. Vermittlerentschädigung

Die Vermittlerentschädigung kann dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgevermögen belastet werden, sofern dies explizit im Vorsorgeplan festgehalten ist.

5. Gebühren für Hypothekarlösungen

Eigenhypotheken / Kollektivdarlehen

Bearbeitungsgebühr PensExpert AG:

- | | |
|--|--------------|
| - Erste Vertragserstellung | CHF 1'000. – |
| - Vertragsanpassungen, Vertragsverlängerungen usw. | CHF 500. – |

Die Gebühr für die Hypothekarbearbeitung wird in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgevermögen belastet.

- | | |
|---|------------|
| - Verwaltungsgebühr PensUnit auf Hypothekardarlehen | 0.20% p.a. |
|---|------------|

Die laufende Gebühr auf den Hypothekardarlehen (inkl. Mehrwertsteuer) wird mit dem Hypothekarzins in Rechnung gestellt.

IST2 Hypotheken Wohnen Schweiz

Bearbeitungsgebühr PensExpert AG:

- | | |
|--|------------|
| - Bearbeitungsgebühr bei Einreichung des Kreditantrags | CHF 500. – |
|--|------------|

Die obgenannte Gebühr wird unabhängig vom Kreditentscheid in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgevermögen belastet.

B) Allgemeine Bemerkungen

Die Stiftungs- und Dienstleistungsgebühr wird im Vorsorgeplan festgehalten.

Die Stiftungsgebühr sowie die Gebühren für Depotführung und Banking werden je nach Depotbank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich dem Vorsorgevermögen belastet.

Die Stiftungs- und Dienstleistungsgebühr wird auch bei Sparkontolösungen sowie bei beitragsbefreiten Versicherten und Bezüger von Invalidenleistungen erhoben.

Die Stiftungsgebühr, Dienstleistungsgebühr sowie Gebühr für Depotführung und Banking beziehen sich auch auf die zweckgebundenen Kapitalien (z.B. Arbeitgeber-Beitragsreserven).

Das Vorsorgevermögen entspricht der Summe aller Vorsorgekapitalien, den kollektiven Schwankungsreserven sowie allfällige freie Mittel des Vorsorgewerks.

Allfällige Rückvergütungen von Anlagestiftungen oder Anlagefonds an die depotführende Bank sind bei der Kalkulation des Gebührenmodells berücksichtigt worden. Die Rückvergütungen können nur von der Sammelstiftung PensUnit geltend gemacht werden und werden betroffenen Vorsorgevermögen soweit möglich zugewiesen.

Die Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

C) Änderungen

Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten und treten gemäss Beschluss des Stiftungsrates automatisch in Kraft.

D) Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Kostenreglements und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Luzern, 19. Januar 2022

Stiftungsrat der Sammelstiftung PensUnit